

**Satzung
des
Verbandes niedersächsischer Archivarinnen und Archivare e. V. (VNA)**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband niedersächsischer Archivarinnen und Archivare e. V.“. Er ist hervorgegangen aus der „Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchive e.V.“ Er ist unter Nr. 1668 in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hil-
desheim. Alle in der Satzung enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter. Amts- und Funktionsbezeichnungen werden geschlechtsbezogen geführt.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist:

- das Archivwesen in Niedersachsen zu vertreten und zu fördern,
- die Zusammenarbeit unter den Archivaren zu vermitteln, aufrechtzuerhalten und zu verstärken,
- archivische Informations- und Dienstleistungsangebote weiterzugeben und zu erarbeiten sowie auf die archivische Praxis bezogene wissenschaftliche Erkenntnisse zu verbreiten.

(2) Der Verein fördert historische Forschung.

(3) Der Verein führt fachliche Fortbildungsveranstaltungen durch, vor allem den Niedersächsischen Archivtag, der im Wechsel in allen Regionen Niedersachsens stattfinden soll. Die Teilnahme steht grundsätzlich allen im Archivwesen Tätigen und daran Interessierten offen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung, Zweiter Teil, Dritter Abschnitt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Jeder im niedersächsischen Archivwesen Tätige kann mit schriftlicher Beitrittserklärung Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied die Mitgliedschaft zu entziehen, wenn das Verbleiben im Verein dessen Ansehen schädigen würde. Der Betreffende kann dagegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 5

Beitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Jahresbeitrag muss bis spätestens zum 1. Mai des Geschäftsjahres gezahlt werden. Geschieht das nicht, wird das säumige Mitglied schriftlich gemahnt. Bei nachhaltiger Säumigkeit kann der Vorstand auf Ausschluss entscheiden.

(3) Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das begonnene Geschäftsjahr noch voll zu entrichten, eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6

Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Für alle Beschlüsse dieser Organe ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung statt, die in der Regel mit dem Niedersächsischen Archivtag verbunden wird. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Über die Beratung von später eingereichten oder auf der Mitgliederversammlung selbst gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung entgegen, und ihr obliegt nach dem Bericht der Rechnungsprüfer die Erteilung der Entlastung;
- beschließt über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlag;
- wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer;
- entscheidet über die Bildung von Arbeitskreisen;
- beschließt in sonstigen Angelegenheiten des Vereins.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, muss der Vorstand sie innerhalb von vier Wochen einberufen.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(4) Der Vorstand stellt den Haushaltsvoranschlag auf.

(5) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Geldmittel und für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, einzeln oder gemeinschaftlich handelnd.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Prüfung der Rechnung und der Kassenführung wird von den gewählten Rechnungsprüfern vorgenommen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre.

§ 10

Auflösung und Satzungsänderung

(1) Die Auflösung des Vereins und eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss dieser Tagesordnungspunkt mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag enthalten sein.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen dem Niedersächsischen Heimatbund für Zwecke der historischen Forschung zur Verfügung gestellt.

Hildesheim, den 29. April 2014